

„Den süddeutschen nachgeahmt, nur noch um vieles liberaler.“¹ Der mitteldeutsche Konstitutionalismus der 1830er Jahre und die Liberalen

Die 1830er Jahre lassen sich als eine neue und eigenständige Epoche des deutschen Konstitutionalismus interpretieren. Nach den süddeutschen Verfassungen zwischen 1818 und 1820 entstanden in einer zweiten Welle die sogenannten mitteldeutschen Grundgesetze. Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die französische Julirevolution von 1830, die in vielen deutschen Regionen Unruhen auslöste. Die in den Folgejahren bis 1833 verabschiedeten Verfassungen veränderten das Gesicht des konstitutionellen Lebens nachhaltig und wurden geradezu systemprägend.² Nach den Phasen des napoleonisch-rheinbündischen Konstitutionalismus³ zwischen 1807 und 1810 und den süddeutschen Verfassungen zwischen 1818 und 1820 trat der Verfassungsstaat in Deutschland mit dem mitteldeutschen Konstitutionalismus zwischen 1830 und 1833 in eine neue Phase ein.

Kann der süddeutsche Konstitutionalismus der ersten Verfassungswelle als ein in den 1820er Jahren eher statisches politisches System beschrieben werden, so verformte auch er sich nach 1830. Die Parlamente in Bayern, Baden, Württemberg und Hessen-Darmstadt waren in den 1820er Jahren zu-

- 1 Schreiben des bayerischen Bundestagsgesandten Maximilian Freiherr von Lerchenfeld an den bayerischen König vom 11.1.1831. Zitiert nach Ewald Grothe: Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt. Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830-1837. Berlin 1996, S. 108, Anm. 372. In Vielem geht dieser Aufsatz zurück auf meinen Beitrag: Ewald Grothe: Die deutschen Staaten der zweiten Konstitutionalisierungswelle. In: Werner Daum u.a. (Hrsg.): Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Bd. 2: 1815-1847. Bonn 2012, S. 879-926. Dort finden sich auch detailliertere Ausführungen zu einzelnen anderen Verfassungsbereichen wie der Verwaltung, der Justiz, dem Militär, der Verfassungskultur, der Kirche, dem Bildungswesen, den Finanzen sowie der Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung und der öffentlichen Wohlfahrt. Ebd., S. 896-926. Zum Forschungsstand vgl. ebd., S. 879 f.
- 2 Siehe u.a. Hartwig Brandt: Die Julirevolution (1830) und die Rezeption der „principes de 1789“ in Deutschland. In: Roger Dufrasse (Hrsg.): Revolution und Gegenrevolution 1789-1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland. München 1991, S. 225-235; Elisabeth Fehrenbach: Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815-1871. 2. Aufl. München 2007, S. 9-17.
- 3 Hartwig Brandt/Ewald Grothe (Hrsg.): Rheinbündischer Konstitutionalismus. Frankfurt a.M. u.a. 2007; Michael Hecker: Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland. Berlin 2005.

meist verlängerter Arm der staatlichen Bürokratie gewesen und blieben weitgehend ohne eigene Mitwirkungsmöglichkeit.⁴ In den ersten Jahren nach 1830 dynamisierte sich hingegen das konstitutionelle Terrain durch neue Verfassungen und die einsetzende Liberalisierung des politischen Lebens in den bestehenden konstitutionellen Staaten. „Bewegung“ lautete das Leitwort der 1830er und 1840er Jahre.⁵

In den mitteldeutschen Staaten dominierte dagegen bis 1830 eine restaurative Politik, die bisweilen spätabolutistische Züge annahm.⁶ Nach 1830 strebten aber auch die Regierungen in Kurhessen, Sachsen und Hannover eine Transformation von Verfassung und Verwaltung an und lehnten Reformen nunmehr nicht mehr gänzlich ab. Damit versuchten sie sowohl die konstitutionelle Verzögerung von rund einem Jahrzehnt gegenüber den süddeutschen Staaten aufzuholen als auch notwendige Reformen von Staat und Gesellschaft zu ermöglichen. Der Konstitutionalismus dieser zweiten Welle war deshalb modernisierungsfreundlicher, die politischen Akteure wirkten fordernder von liberaler und nachgiebiger von Regierungsseite. Einige Verantwortliche in Regierung und Verwaltung verfolgten dabei zum Teil eine Strategie konservativer Modernisierung. Doch nach einer euphorischen Anfangsphase sorgten die repressiven Maßnahmen des Deutschen Bundes seit 1832 sowie einzelstaatliche Eingriffe gegen Ende der 1830er Jahre zunächst für eine konstitutionelle Zähmung, bevor in den 1840er Jahren Politik und Öffentlichkeit erneut in Bewegung gerieten.

Der nachfolgende Beitrag konzentriert sich auf die Entwicklung in den drei größeren deutschen Mittelstaaten, die nach 1830 eine Verfassung erhielten. Die Verfassungsgeschichte der Königreiche Hannover und Sachsen sowie des Kurfürstentums Hessen soll dabei vergleichend betrachtet werden.⁷ Dabei werden jeweils die Entstehung der Verfassung, die ersten Jahre ihrer Wirksamkeit sowie die Wahl und die Arbeit der Parlamente betrachtet. Es ist

4 Hartwig Brandt: Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle. In: Werner Daum u.a. (Hrsg.): Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Bd. 2: 1815-1847. Bonn 2012, S. 823-877.

5 Vgl. Ewald Grothe: Politische Bewegungen im Vormärz. Liberalismus, Konservatismus, Konstitutionalismus und Parlamentarismus. In: Norbert Otto Eke (Hrsg.): Vormärz-Handbuch. Bielefeld 2020, S. 48-55.

6 Dazu vor allem Winfried Speitkamp: Restauration als Transformation. Untersuchungen zur kurhessischen Verfassungsgeschichte 1813-1830. Darmstadt/Marburg 1986; ders.: Das Schicksal der Reformen im Kurfürstentum Hessen. Überlegungen zu einer neuen Deutung der Restaurationspolitik. In: Andreas Hedwig u.a. (Hrsg.): Napoleon und das Königreich Westphalen. Herrschaftssystem und Modellstaatspolitik. Marburg 2008, S. 261-280.

7 Der Aufstellung bei Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830. Stuttgart u.a. 1960, S. 657, zufolge gaben sich vor 1830 bereits 29, in den 1830er Jahren sechs und in den 1840er Jahren zwei weitere Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes erstmals eine landständische Verfassung.

dabei insbesondere herauszuarbeiten, welche liberalen Ziele die Verfassungsgebung verwirklichte und welchen Anteil liberale Politiker an der Verfassungspolitik in den drei Mittelstaaten besaßen.

I

Unmittelbarer Anlass und Auslöser der zweiten Konstitutionalisierungswelle waren die Unruhen in verschiedenen deutschen Einzelstaaten, die im Gefolge der französischen Julirevolution seit September 1830 ausbrachen.⁸ Als langfristige Ursachen sind die spätabsoolutistischen Verfassungszustände in den größeren Mittelstaaten wie Sachsen und Kurhessen anzusehen. Kurzfristig traten wirtschaftliche und soziale Probleme hinzu.

Die Unruhen in Deutschland, die vor allem im Rheinland gewalttätig verliefen, erreichten Anfang September 1830 im Herzogtum Braunschweig ihren spektakulären Höhepunkt. Hier wurde das Residenzschloss in Brand gesetzt.⁹ Dieser Schlossbrand wirkte jenseits des Schocks vor Ort als Memento in ganz Deutschland. Um eine ähnliche Eskalation zu vermeiden, befahlen die Regierungen in anderen deutschen Städten einen massiven Truppeneinsatz und drohten mit dem militärischen Eingreifen des Deutschen Bundes. In Hanau wurden Zollämter zerstört¹⁰ und in Kassel Bäckerläden gestürmt, in Dresden¹¹ und Hanau kam es sogar zu Toten. Es bildeten sich Bürgergarden, um das Eigentum vor den Angriffen zu schützen, die größtenteils von Angehörigen der Unterschichten ausgingen und vielfach den bürgerlichen Besitz bedrohten.¹² Diese gewaltsamen Proteste erzeugten einen politischen Druck der Straße, der die Verhandlungspartner auf beiden Seiten, Regierung und konstituierende Ständeversammlungen, zu Zugeständnissen

8 Clive H. Church: *Europe in 1830. Revolution and Political Change*. London 1983. Vgl. Julia A. Schmidt-Funke: *Revolution als europäisches Ereignis. Revolutionsrezeption und Europakonzeptionen im Gefolge der Julirevolution von 1830*. In: *Jahrbuch für europäische Geschichte* 10 (2009), S. 149–194.

9 Ernst-Hermann Grefe: *Gefährdung monarchischer Autorität im Zeitalter der Restauration. Der braunschweigische Umsturz von 1830 und die zeitgenössische Publizistik*. Braunschweig 1987.

10 Alfred Tapp: *Hanau im Vormärz und in der Revolution von 1848–1849. Ein Beitrag zur Geschichte des Kurfürstentums Hessen*. Hanau 1976.

11 Michael Hammer: *Volksbewegung und Obrigkeiten. Revolution in Sachsen 1830/31*. Weimar u.a. 1997.

12 Ralf Prüve: *Stadtgemeindlicher Republikanismus und die „Macht des Volkes“*. *Civile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*. Göttingen 2000; ders.: *Große Politik und alltägliche Mühsal. Bürgergarden in Kurhessen und die fundamentale Politisierung der „kleinen Leute“ in den 1830er und 1840er Jahren*. In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 53 (2003), S. 117–148.

zwang und den Abschluss der Verfassungsgebung in den einzelnen Staaten beschleunigte.

Die Regierungen des Kurfürstentums Hessen und der Königreiche Sachsen und Hannover entschlossen sich angesichts der gefährlichen politischen Lage im Herbst 1830 dazu, verfassungsberatende Versammlungen einzuberufen bzw. eine zeitnahe Verfassungsgebung anzukündigen. Bei den kurzfristig aufgenommenen Verfassungsverhandlungen in Kommissionen und konstituierenden Ständeversammlungen dominierten liberal eingestellte Politiker. Bei der Verfassungsarbeit konnte man vielfach auf Erfahrungen aus der vorhergehenden Restaurationszeit zurückgreifen. Zum einen hatten im Königreich Hannover von 1814 bis 1819¹³ und im Kurfürstentum Hessen 1815/16¹⁴ jeweils konstituierende Landtage stattgefunden, und einige Deputierte dieser Versammlungen waren auch noch 1830 an den Beratungen beteiligt; zum anderen galten die süddeutschen Verfassungen der Jahre zwischen 1818 und 1820 sowie die dort seitdem abgehaltenen Parlamentsverhandlungen als Vorbilder. Das Königreich Hannover hatte zudem bereits 1819 eine altständische Verfassung erhalten. Hier tagte zwischen 1817 und 1824 sogar dreimal eine Landtagsversammlung.¹⁵ In den Staaten der zweiten Verfassungswelle blieb es in den 1820er Jahren jedoch überwiegend ruhig. In Kurhessen beispielsweise handelte es sich um ein Staatswesen ohne Parlament, ohne Parteien und fast ohne Presse.¹⁶ Vielmehr dominierte die Verwaltung, und es etablierte sich von der Staatsspitze her ein spätabolutistisches Regime.

Die Monarchen erließen zwischen 1831 und 1833 zwar die Verfassungen, blieben aber bei den Verhandlungen ihrer Regierungen mit den Parlamentariern zumeist außen vor. In Kassel und Dresden mussten die restaurativ eingestellten Fürsten im Zuge des Umschwungs ihren Thron räumen. Sowohl in Kurhessen als auch in Sachsen entschied man sich 1831 dafür, dass der Nefee des Königs, Friedrich August II., bzw. der Sohn des Kurfürsten, Friedrich Wilhelm, eine Mitregentschaft ausübten, die von vornherein auf eine faktisch vollständige Regierungsübernahme hinausliefen. Der seit 1831 mitregierende und seit 1847 als Kurfürst amtierende Friedrich Wilhelm I. von Hessen machte aber keine Anstalten, den durch seine Vorgänger massiv ge-

13 Mijndert Bertram: Staatseinheit und Landesvertretung – Die erste oder provisorische Allgemeine Ständeversammlung des Königreiches Hannover und ihre definitive Organisation (1814-1819). Phil. Diss. Hannover 1986.

14 Winfried Speitkamp/Hellmut Seier (Bearb.): Akten zur Entstehung und Bedeutung des kurhessischen Verfassungsentwurfs von 1815/16. Hrsg. u. eingel. v. Hellmut Seier. Marburg 1985.

15 Josef Matzerath: Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Die Spätzeit der sächsischen Ständeversammlung (1763-1831). Dresden 2006, S. 119.

16 Hellmut Seier: Der unbewältigte Konflikt. Kurhessen und sein Ende 1803-1866. In: Uwe Schultz (Hrsg.): Die Geschichte Hessens. Stuttgart 1983, S. 160-170, 270 ff., hier S. 164.

schädigten Ruf der hessischen Regenten aufzubessern. In Hannover kam es mit dem englischen König Wilhelm IV. 1830 zu einem Thronwechsel nach dem Tod seines Vorgängers. 1837 führte die unterschiedliche Thronfolgeregelung in Großbritannien und Hannover zur Regierungsübernahme des Herzogs Ernst August von Cumberland in Hannover, während in London Königin Victoria ihre langwährende Regierung antrat.

Die Vorgänge zu Beginn der 1830er Jahre in Kurhessen, Sachsen und Hannover ähnelten sich: Es begann mit Unruhen, es folgten Militäreinsätze, parallel dazu begannen Verfassungsverhandlungen, und es endete schließlich mit einer Verfassungsurkunde. Unterschiedlich war indes die Zeitspanne, in der die Grundgesetze zustande kamen. In Kurhessen konnten die Verfassungsverhandlungen bereits am 5. Januar 1831¹⁷ abgeschlossen werden; in Sachsen erschien die Konstitution erst acht Monate danach, am 4. September 1831.¹⁸ Erst über zweieinhalb Jahre nach der kurhessischen und rund zwei Jahre nach der sächsischen Verfassungsgebung trat das hannoversche Grundgesetz am 26. September 1833¹⁹ in Kraft. Zwischen den ersten Unruhen und der letzten erlassenen Verfassung in Nord- und Mitteldeutschland lagen also rund drei Jahre, die zu den verfassungshistorisch wechselvollsten in der Geschichte des Vormärz zählten. Die Akzeptanz des Verfassungsgedankens erfuhr innerhalb weniger Jahre eine enorme Beschleunigung.

In den konstituierenden Verfassungsverhandlungen spielten einige liberale Hochschullehrer entscheidende Rollen. In Hannover übernahm der Göttinger

- 17 Ernst Rudolf Huber (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850. 3. Aufl. Stuttgart 1978, S. 238-262 (Verfassung des Kurfürstentums Hessen, 5.1.1831). Werner Frotzcher: Die kurhessische Verfassung von 1831 im konstitutionellen System des Deutschen Bundes. In: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 30 (2008), S. 45-64; Christian Starck: Die kurhessische Verfassung von 1831 im Rahmen des deutschen Konstitutionalismus. In: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 111 (2006), S. 181-194; Horst Dippel: Die kurhessische Verfassung von 1831 im internationalen Vergleich. In: Historische Zeitschrift 282 (2006), S. 619-644. Auf Aktenbasis: Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 64-115; ders.: Monarchisches oder parlamentarisches Prinzip? Die Entstehung der kurhessischen Verfassung des Jahres 1831. In: Roland Gehrke (Hrsg.): Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750-1850. Schlesien, Deutschland, Mitteleuropa. Köln/Wien 2005, S. 103-118.
- 18 Huber: Dokumente (wie Anm. 17), S. 263-289 (Verfassung des Königreichs Sachsen, 4.9.1831). Hans-Peter Lühr (Hrsg.): „Dem Mute aller Sachsen anvertraut“. Landesverfassung und Reformen in Sachsen nach 1831. Dresden 1991; Josef Matzerath: Die sächsische Verfassung von 1831. In: Festveranstaltung „175 Jahre sächsische Verfassung“ am 4. September 2006. Hrsg. vom Sächsischen Landtag. Dresden 2007, S. 28-35.
- 19 Hans Boldt (Hrsg.): Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte. München 1987, S. 338-382 (Verfassung des Königreichs Hannover, 26.9.1833). Ernst Schubert: Verfassung und Verfassungskämpfe im frühen 19. Jahrhundert. In: ders. u.a. (Hrsg.): Niedersächsische Geschichte. Göttingen 1997, S. 419-496, hier S. 447-451; Hans-Gerhard Huisung: Protest und Repression im Vormärz. Norddeutschland zwischen Restauration und Revolution. Göttingen 1983.

ger Historiker Friedrich Christoph Dahlmann²⁰ die Ausarbeitung der Verfassung, in Kurhessen tat dies der Marburger Staatsrechtler Sylvester Jordan²¹, und in Sachsen beeinflussten zwei Leipziger Professoren, der Philosoph Wilhelm Traugott Krug und der Staatsrechtler Karl Heinrich Ludwig Pölitz,²² die konstituierenden Landtage. Der Liberalismus hatte in den Verfassungsverhandlungen die Möglichkeit, zentrale Punkte seines Programms umzusetzen und erste Schritte hin zu einer Parlamentarisierung des Konstitutionalismus einzuleiten. Gleichwohl blieben die Staaten des Vormärz konstitutionelle Monarchien, die nach dem Grundsatz des monarchischen Prinzips regiert wurden. Tatsächliche oder zumindest drohende Unruhen bildeten die permanente „Begleitmusik“ der Verfassungsverhandlungen; sie stellten eine Drohgebärde dar und dienten damit als potentiell Druckmittel, das sowohl von der Regierung als auch von den Liberalen in den konstituierenden Landtagen strategisch eingesetzt wurde.²³

II

Die drei Verfassungen der größeren deutschen Mittelstaaten zwischen 1831 und 1833, Kurhessen, Sachsen und Hannover, ähnelten sich in Aufbau und Ausgestaltung – ungeachtet bestimmter Unterschiede in einzelnen Regelungen. Vor allem aber hoben sie sich inhaltlich von den Konstitutionen der ersten Verfassungswelle in Bayern, Baden, Württemberg und Hessen-Darmstadt ab. Eine markante Charakterisierung der kurhessischen Verfassung von 1831 gab der bayerische Gesandte Maximilian Freiherr von Lerchenfeld gegenüber dem bayerischen König ab, indem er bemerkte, sie sei „den süddeutschen nachgeahmt, nur noch um vieles liberaler“.²⁴

Die Verfassungen nach 1830 repräsentierten einen Typus des deutschen Konstitutionalismus, der zum einen an die frühkonstitutionellen süddeutschen Verfassungen anschloss, sich zum anderen von den nachfolgenden 1848er Grundgesetzen signifikant abhob. In bestimmten Grundzügen knüpften die mittelstaatlichen Grundgesetze der 1830er Jahre deutlich an das Vor-

20 Wilhelm Bleek: Friedrich Christoph Dahlmann und seine Zeit. Eine Biografie. München 2010.

21 Günter Kleinknecht: Sylvester Jordan (1792-1861). Ein deutscher Liberaler im Vormärz. Marburg 1983.

22 Reinhard Blänkner: Verfassungsgeschichte als aufgeklärte Kulturhistorie – K.H.L. Pölitz' Programm einer konstitutionellen Verfassungsgeschichte der Neuzeit. In: Peter Brandt u.a. (Hrsg.): Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit. „Verfassungskultur“ als Element der Verfassungsgeschichte. Bonn 2005, S. 298-330.

23 Beispiele dafür: Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 59, 61, 98 f. und passim.

24 Schreiben vom 11.1.1831. Zitiert nach Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 108, Anm. 372.

bild der französischen Chartre constitutionnelle von 1814 und die Südstaaten-Verfassungen an. Dies galt z.B. für das sogenannte monarchische Prinzip, das in allen Verfassungen zum Ausdruck kam. Es wurden darin essentielle fürstliche Vorrechte und ein prinzipieller monarchischer Vorbehalt festgelegt. Dazu zählten das Entscheidungsrecht über Krieg und Frieden, die Berufung und Entlassung der Minister und Offiziere, das Recht zur Einberufung, Vertagung und Auflösung der Ständeversammlung sowie ein Notverordnungsrecht.²⁵ Engste Berater des Königs waren entweder ein fortexistierendes extrakonstitutionelles Geheimes Kabinett, ein Geheimer Rat oder aber ein konstitutionell verankertes Gesamt(staats)ministerium. Die Ministerien fungierten im Auftrag des Monarchen als Spitze der Exekutive. Sie verwalteten in der Regel die fünf klassischen Ressorts Äußeres, Inneres, Finanzen, Justiz und Kriegswesen.

Der Monarch hatte sich durch die Verfassungsgewährung selbst gebunden, und dies erwies sich als nicht revidierbar. Dies zeigte sich allein daran, dass in allen Verfassungen das bisher ungeteilte Vermögen in einen fürstlichen Hausschatz und einen Staatsschatz geteilt wurde. Dem Monarchen wurde in einer „Zivilliste“ ein jährliches Deputat zugewiesen. Auch die Gesetzgebung, bisher ein unangefochtenes Reservatrecht des Monarchen, übte der Fürst fortan mit einem Landtag gemeinsam aus.²⁶

Die Zusammensetzung der Repräsentativversammlungen sowie die einzelnen Befugnisse der Landtage waren in den drei Mittelstaaten unterschiedlich geregelt.²⁷ So wurden nach 1831/33 in Sachsen und Hannover Zweikammersysteme installiert, während sich Kurhessen als größter deutscher Mittelstaat für ein Einkammersystem entschied. Eine solche gemeinsame Versammlung von Adeligen, Bürgern und Bauern wurde zwar auch in Hannover und Sachsen diskutiert, dort aber schließlich nicht eingeführt. Die Versammlungen selbst tagten periodisch und öffentlich. Die Abgeordneten besaßen ein freies Mandat und traten im Plenum sowie in speziellen Ausschüssen zusammen. Es gab zwar ungefähre politische Richtungen wie *gouvernementale*, gemäßigt liberale und entschieden liberale Abgeordnete, aber es existierten noch keine Fraktionen oder Parteien, sondern allenfalls Vorformen.²⁸

25 Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 3: Bismarck und das Reich. Stuttgart u.a. 1963, S. 13-16.

26 Grundsätzlich dazu Dieter Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte, Frankfurt a.M. 1988.

27 Eine erste zusammenfassende Parlamentsgeschichte eines deutschen Mittelstaates der zweiten Verfassungswelle bieten: Uwe Israel/Josef Matzerath: Geschichte der sächsischen Landtage. Ostfildern 2019. Untersuchungen partieller Art: Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1); Karlheinz Kolb/Jürgen Teiwes: Beiträge zur politischen Sozial- und Rechtsgeschichte der Hannoverschen Ständeversammlung von 1814-1833 und 1837-1849. Hildesheim 1977; Elke Böckstiegel: Volksrepräsentation in Sachsen. Zur Entwicklung der Repräsentation des sächsischen Volkes von 1789 bis 1850. München 1998, S. 69-140.

28 Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 397-425; Helmut Kramer: Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819-1849. Berlin 1968; Gerhard A. Ritter: Die

In allen drei Landtagen in Kassel, Dresden und Hannover waren die liberalen Abgeordneten zwar stark vertreten, besaßen aber eher selten eine absolute parlamentarische Mehrheit. Dennoch wirkten die Landtage als eine Art Gegenkraft zur Regierung, weil sie in der Legislative mitentschieden, indem sie Gesetze diskutierten und teilweise abänderten. Neben den Befugnissen des Landtags bildeten die Rechte und Pflichten der Staatsbürger einen weiteren Hauptbestandteil der Verfassungen der 1830er Jahre. So wurde der Erwerb oder Verlust des Staatsbürgerrechts rechtlich geregelt. Meinungs- und Pressefreiheit waren ebenso Begrenzungen unterworfen wie das Vereinigungs- und Versammlungsrecht. Vergleichsweise wenig begrenzt war dagegen die Auswanderungsfreiheit. Im Gegenzug gewährten die Verfassungen Gleichheitsgarantien bei den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, wie der Steuer- und Militärdienstpflicht oder dem Zugang zu öffentlichen Ämtern.²⁹

In den konstitutionellen Verfassungen der 1830er Jahre war die Ausgestaltung des aktiven und passiven Wahlrechts besonders umstritten. Die Liberalen traten für ein eingeschränktes und indirektes Männerwahlrecht ein. Sie waren der Meinung, dass Besitz politische Unabhängigkeit und Bildung politische Urteilsfähigkeit ermögliche und beides zu einer Wahlfähigkeit qualifiziere. Die ökonomischen und sozialen Stufen der Wahlbeschränkung waren je nach Staat sehr unterschiedlich. Fast überall gab es Wahlsysteme mit Wahlmännern. Die Ablehnung des allgemeinen (und direkten) Wahlrechts teilten die Liberalen mit den Konservativen, und hier unterschieden sie sich deutlich von der erst entstehenden demokratischen Bewegung, deren Ziel ein allgemeines Wahlrecht war.³⁰

Bereits in den Zeiten der altständisch strukturierten Ständeversammlungen hatten in den mitteldeutschen Staaten Wahlen stattgefunden. So gab es bei den Landtagen in Hannover 1814, in Kurhessen 1815/16 und in Sachsen

deutschen Parteien 1830-1914. Parteien und Gesellschaft im konstitutionellen Regierungssystem. Göttingen 1985; Thomas Nipperdey: Die Organisation der deutschen Parteien vor 1918, Düsseldorf 1961; Hellmut Seier: Das kurhessische Parteiensystem. Zu Vorgeschichte und Entstehung politischer Strömungen 1770-1866. In: Walter Heinemeyer (Hrsg.): Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen. 1897-1997. Festgabe. Marburg 1997, S. 769-806.

- 29 Hartwig Brandt: Urrechte und Bürgerrechte im politischen System vor 1848. In: Günther Birtsch (Hrsg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Göttingen 1981, S. 460-482; Judith Hilker: Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus. Berlin 2005; Rainer Wahl: Rechtliche Wirkungen und Funktionen der Grundrechte im deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts. In: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.): Moderne deutsche Verfassungsgeschichte 1815-1914, 2. Aufl. Königstein im Taunus 1981, S. 346-372.
- 30 Als Überblick: Peter Michael Ehrle: Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Tle. Frankfurt a.M. u.a. 1979.

1817 Abstimmungen, die nach den drei Kurien des geistlichen und weltlichen Adels sowie der Städte getrennt abgehalten wurden.³¹ Die Zulassung zu den Wahlen änderte sich durch die konstitutionellen Verfassungen nachhaltig. Nun erst setzte sich ein modernes Verständnis von Repräsentation durch, indem der Gewählte mit einem freien Mandat die Interessen der Allgemeinheit vertrat; damit war der Abschied vom imperativen Mandat vollzogen. Bereits in den Konstitutionen selbst wurden in den Abschnitten über die Wahl und Zusammensetzung der Landtage Kriterien genannt. Dabei unterschieden sich die Zweikammersysteme in Hannover und Sachsen von dem Einkammerparlament Kurhessens grundsätzlich. In Kassel saßen Prinzen und Bauern, Rittergutsbesitzer und Bürgermeister, Universitätsprofessoren und Anwälte nebeneinander in einem einzigen Saal. Der Einkammerlandtag hatte in Kassel 53 Abgeordnete, in Hannovers Zweiter Kammer tagten 85 und in Sachsens Abgeordnetenhaus 75 Deputierte.

Die kurz nach der Verfassung in Kraft tretenden Wahlgesetze konkretisierten die Grundsätze aus den Verfassungsurkunden und legten vor allem die Details des Wahlverfahrens fest. Es handelte sich um Ausführungsbestimmungen, die man, weil sie in der Verfassung angekündigt waren und manchmal sogar als deren Teil galten, auch als sogenannte organische Gesetze bezeichnete.³² Das kurhessische Wahlgesetz vom 16. Februar 1831 erschien nur gut einen Monat nach der Verfassung, wurde noch vom konstituierenden Landtag verabschiedet und zählte damit zu den ersten konstitutionellen Gesetzen Kurhessens überhaupt.³³

In den Kammern in Kurhessen, Sachsen und Hannover verfügten persönliche Mitglieder über sogenannte Virilstimmen, außerdem besaßen bestimmte Körperschaften und Institutionen Kuriatstimmen. Dabei handelte es sich um Mitglieder der fürstlichen Häuser, Angehörige der Ritterschaften, der Universitäten, der Kirchen und Stifter. Neben diesen altständischen Repräsentanten gab es aber auch die Vertreter von Bürgern und Bauern, die zum Teil sogar ohne Zensusschranken wählbar waren. In Kurhessen traf dies für

31 Volker Fischer: Stadt und Bürgertum in Kurhessen. Kommunalreform und Wandel der städtischen Gesellschaft 1814-1848. Kassel 2000, S. 133 f.; Manfred Bullik: Staat und Gesellschaft im hessischen Vormärz. Wahlrecht, Wahlen und öffentliche Meinung in Kurhessen 1830-1848. Köln/Wien 1972.

32 Ewald Grothe: Zwischen Vision und Revision. Parlament und Verfassung im Kurfürstentum Hessen 1831-1866. In: Anna Gianna Manca/Luigi Lacchè (Hrsg.): *Parlamento e Costituzione nei sistemi costituzionali europei ottocenteschi / Parlament und Verfassung in den konstitutionellen Verfassungssystemen Europas*. Bologna u.a. 2003, S. 213-236, hier S. 219-223.

33 Hellmut Seier: Wahlrecht und Wahlen in Kurhessen 1807-1866. Grundzüge und Forschungsstand. In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 51 (2001), S. 103-147, hier S. 115-123; Bullik: Staat (wie Anm. 31); Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 338-353.

die Hälfte der Stadt- und Landdeputierten, mithin für rund ein Drittel des Landtags zu.

Die Wahlen zu den konstitutionellen Ständeversammlungen waren nicht allgemein, nicht direkt, nicht gleich und häufig öffentlich. Es galt ein eingeschränktes Männerwahlrecht, das sich an einem Zensus von Einkommen und Eigentum orientierte. Ausgeschlossen waren zudem strafrechtlich Belangte, Schuldner im Konkursverfahren, Schutzbefohlene sowie Erwachsene unter 25 bzw. unter dreißig Jahren. Die Regelungen in Hannover, Kurhessen und Sachsen variierten etwas, waren sich aber recht ähnlich. Grundsätzlich wurde ein Großteil der Abgeordneten indirekt, d.h. über Wahlmänner, gewählt. Für die Urwahl waren immerhin etwa 15 Prozent der Bevölkerung zugelassen und somit ein Vielfaches der Wahlberechtigten in England oder Frankreich. Allerdings schwankte die tatsächliche Wahlbeteiligung sehr stark, zum Teil zwischen zehn und über achtzig Prozent der Wahlberechtigten – dies hing sowohl vom Zeitpunkt als auch vom Ort der Wahl ab. Die Durchführung der Wahlen war zwar gesetzlich reglementiert, dennoch bestanden viele Einflussmöglichkeiten und nicht selten gab es Manipulationsversuche.³⁴ So wurden Wahlmänner mit Alkohol betäubt, Wahlurnen beschädigt, Wahlscheine gefälscht oder es wurde offen gewählt. Schließlich griffen die Regierungen nach erfolgter Wahlentscheidung ein. Denn nicht jeder Gewählte erhielt tatsächlich eine Zulassung zum Landtag, immer wieder kam es zu längeren Auseinandersetzungen über die Wählbarkeit und die Zulassung von Staatsdienern als Abgeordnete. Hier sorgte die Verweigerung der erforderlichen Urlaubsgenehmigung, z.B. im Fall des liberalen Marburger Staatsrechtlers Sylvester Jordan,³⁵ für erhebliches Aufsehen. Der Vorgang der Wahl forderte Wähler und Gewählte, aber auch die Wahlaufsicht der Behörden. Die Wahlen erhielten eine erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit, zogen eine begleitende Publizistik nach sich und führten damit zu einer Politisierung breiter Bevölkerungskreise.³⁶ Diese reichte bis hinein in die umfangreiche Schicht der von der Wahl Ausgeschlossenen.

Ziel der liberalen Bewegung war die Ausweitung der in der Verfassung gewährten Grund- und Freiheitsrechte sowie der Befugnisse des Landtags. Die Ausgestaltung der Parlamentsrechte stellte eine zentrale Forderung und Errungenschaft der Liberalen dar. Der Liberalismus strebte nach politischem Fortschritt, er zielte auf Erweiterung der politischen Partizipation. Was ihm

34 Ewald Grothe/Hellmut Seier (Bearb.): Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830-1837. Hrsg. u. eingeleitet v. Hellmut Seier. Marburg 1992, S. 323-325 (Polizeibericht über Wahlbeeinflussung auf dem Lande in Kurhessen, 21.8.1836).

35 Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 228-241. Vgl. auch allgemein: Friedrich Gackenholz: Die Vertretung der Universitäten auf den Landtagen des Vormärz. Insbesondere dargestellt am Beispiel der Universität Freiburg i.Br. Karlsruhe 1974.

36 Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 338-353.

dagegen fremd anmutete, war der Gedanke demokratischer Gleichheit. Deswegen gab es ein gestuftes Zensuswahlrecht und auch eine ständisch begrenzte Wirtschaftsfreiheit.

Ähnlich sind sich die drei Verfassungen Kurhessens, Sachsens und Hannovers auch im Hinblick auf das Steuerbewilligungs- und Budgetrecht, einem Kernstück des frühen Konstitutionalismus, das seinen Ursprung in altständischen Mitspracherechten hatte.³⁷ Außergewöhnlich im Vergleich mit Sachsen und Hannover war das Recht des kurhessischen Landtags, die Gesetzesinitiative zu ergreifen. Auch im Bereich der Sicherung der Verfassung ging das Kurfürstentum Hessen einen Sonderweg. Denn hier gab es nicht nur den auch in anderen Staaten gültigen Verfassungseid verschiedener Bevölkerungsgruppen, sondern, über die bloße Befugnis hinausgehend, sogar die Pflicht zur Anklage verfassungsbrüchiger Minister vor einem eigens dafür eingesetzten Staatsgerichtshof.³⁸ Insofern war die kurhessische Verfassung von 1831 tatsächlich die radikalste unter den Vormärzverfassungen.³⁹ Bereits im Oktober 1831 kam es über die verfassungswidrige Offiziersernennung zu einer Drohung des Kasseler Landtags mit einer Ministeranklage. Erst als daraufhin der Kurprinz als neu eingesetzter Mitregent den Kriegsminister entließ, verzichtete man auf diesen Schritt.⁴⁰

Nur in einer relativ kurzen Übergangsphase agierten die ersten konstitutionellen Landtage in Sachsen und Kurhessen gemeinsam mit den reformbereiten Regierungen. Dann trennte sich nach 1832/33 zunehmend die reformbürokratisch-gemäßigte Richtung in der Exekutive von den vehement auf Verwirklichung von Freiheitsrechten drängenden Liberalen im Landtag. Nun entwickelte sich ein schiefer Dualismus, der zu einem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse und einem System der „hinkenden Gewaltenteilung“⁴¹ zwischen Regierung und Parlament führte. Aufgrund des sehr weit ausgebauten Verfassungsschutzes entwickelten sich im Kurfürstentum Hessen während der 1830er Jahre heftige Verfassungskonflikte. Der konservative In-

37 Karl Heinrich Friauf: Der Staatshaushaltsplan im Spannungsfeld zwischen Parlament und Regierung. Bd. 1: Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen über den Haushaltsplan im deutschen Frühkonstitutionalismus mit einer kritischen Übersicht über die Entwicklung der budgetrechtlichen Dogmatik in Deutschland. Bad Homburg u.a. 1968; Reinhard Mußnug: Der Haushaltsplan als Gesetz. Göttingen 1976.

38 Petra Popp: Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage im Spannungsfeld von Verfassungsgebung und Verfassungswirklichkeit. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Kurfürstentums Hessen. Münster 1996.

39 Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart 1960, S. 68.

40 Grothe/Seier: Akten und Briefe (wie Anm. 33), S. 157-159 (Schreiben des hessischen Landtagskommissars über drohende Ministeranklage wegen fehlender Gegenzeichnung des Kriegsministers, 11.10.1831). Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 139-147.

41 Hartwig Brandt: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Neuwied/Berlin 1968, S. 45 f.

nen- und Justizminister Ludwig Hassenpflug befand sich dabei im Zentrum der Kritik der Liberalen im Landtag.⁴² Gleich dreimal zitierte ihn die von liberalen Politikern wie Burkhard Wilhelm Pfeiffer und Carl Wilhelm Wippermann angeführte liberale Landtagsmehrheit zwischen 1833 und 1837 in Ministeranklageverfahren vor das zuständige Kasseler Oberappellationsgericht, das als Staatsgerichtshof tagte. Aber der streng konservativ eingestellte Jurist gewann am Ende sämtliche Prozesse. Seine Entlassung 1837 war nicht etwa eine Folge dieses Verfassungsstreits, sondern erfolgte aufgrund eines persönlichen Konflikts mit dem Landesherrn.⁴³

Nur wenige Wochen, nachdem Hassenpflug in Kurhessen als Minister gehen musste, entzündete sich im benachbarten Königreich Hannover gleichfalls ein spektakulärer Verfassungskonflikt.⁴⁴ Im Unterschied zum kurhessischen Fall handelte es sich nicht um Differenzen in der Auslegung der Verfassung, sondern in Hannover hob der neu auf den Thron gekommene König Ernst August die Konstitution von 1833 als Ganzes auf. Mit der Behauptung, er habe es weder beedigt noch genehmigt, setzte er das Grundgesetz außer Kraft und verfügte die Wiedergeltung der früheren Verfassung von 1819. Als sieben Göttinger Professoren unter der Führung des Historikers Friedrich Christoph Dahlmann gegen die Entbindung von ihrem Verfassungseid Protest einlegten, wurden sie entlassen und drei von ihnen wegen Verbreitung eines Protestschreibens zusätzlich des Landes verwiesen. Der Fall der „Göttinger Sieben“ erregte deutschlandweit Aufsehen bei den Zeitgenossen und avancierte für die Nachlebenden bis heute zum Paradestück für Zivilcourage gegen monarchische Willkür. In ganz Deutschland bildeten sich Göttinger Hilfsvereine. Der neu einberufene Landtag forderte die Deutsche Bundesversammlung zum Durchgreifen gegen den verfassungsbrüchigen Monarchen auf. Doch auf Betreiben Österreichs wies der Bundestag im September 1839 sämtliche entsprechenden Anträge zurück.⁴⁵ Am 6. August 1840 wurde im Königreich Hannover eine deutlich weniger liberale Verfassung eingeführt.⁴⁶ Dennoch kehrte man nicht zum Zustand von 1819 zurück. Die neue Konstitution war ein Kompromiss und zeigte, dass die Proteste gegen die Aufhebung des Grundgesetzes von 1833 nicht völlig erfolglos gewesen waren.

42 Rüdiger Ham: Ludwig Hassenpflug. Staatsmann und Jurist zwischen Revolution und Reaktion. Eine politische Biographie. Hamburg 2007.

43 Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 316-332.

44 Jörn Ipsen: Macht versus Recht. Der Hannoversche Verfassungskonflikt 1837-1840. München 2017; Miriam Saage-Maaß: Die Göttinger Sieben – demokratische Vorkämpfer oder nationale Helden? Zum Verhältnis von Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur in der Rezeption des Hannoverschen Verfassungskonfliktes. Göttingen 2007. Umstritten wegen der negativen Deutung der protestierenden Professoren: Klaus von See: Die Göttinger Sieben. Kritik einer Legende. 3. Aufl. Göttingen 2000 (zuerst 1997).

45 Huber: Verfassungsgeschichte. Bd. 2 (wie Anm. 39), S. 106-115.

46 Huber: Dokumente (wie Anm. 17), S. 305-322 (Verfassung des Königreichs Hannover, 6.8.1840).

Mit Ausnahme des hannoverschen Grundgesetzes von 1833 blieben die Verfassungen der zweiten Konstitutionalisierungswelle bis zum Ausbruch der Revolution von 1848 in Geltung. Aber nach einer Phase des Verfassungsausbaus im ersten Jahrzehnt und nachfolgenden Verfassungskonflikten in Kurhessen und Hannover folgte in den 1840er Jahren eine Zeit relativer verfassungspolitischer Ruhe.

III

Eine Darstellung des mitteldeutschen Konstitutionalismus der zweiten Verfassungswelle kann nur der erste Versuch eines verfassungshistorischen Vergleichs sein.⁴⁷ Da die Ausgangssituation in den einzelnen deutschen Bundesstaaten im Zeitalter von Restauration und Vormärz ähnlich war, gab es auch strukturelle Parallelen in ihrer Entwicklung. Der fast zeitgleiche Ausbruch von Unruhen im Herbst 1830, die Verhandlungen über eine Verfassung und deren Erlass zählten ebenso dazu wie die nachfolgenden Verfassungskonflikte. Einerseits gehörten Landtagsauflösungen, Zensur und Versammlungsverbote zum Arsenal der Maßnahmen von konservativ agierenden Regierungen gegen den aufkommenden Liberalismus und das aufstrebende Bürgertum. Andererseits wurde der Nachholbedarf an Reformen in den verschiedenen Einzelstaaten so deutlich spürbar, dass sich die Regierungen selbst zu einer oft konservativ, defensiv und nachholend modernisierend wirkenden Gesetzgebung veranlasst sahen.⁴⁸

Eine Bilanz des mitteldeutschen Konstitutionalismus der zweiten Verfassungswelle nach 1830 muss schließlich auch den Liberalismus in den einzelnen Staaten vergleichend in den Blick nehmen. Zum ersten stellte die liberale Bewegung in den drei betrachteten Staaten jeweils die maßgeblichen Verfassungsväter: den Staatsrechtler Sylvester Jordan aus Marburg für Kurhessen, den Historiker Friedrich Christoph Dahlmann aus Göttingen im Königreich Hannover sowie den Philosophen Wilhelm Traugott Krug und den Staatsrechtler Karl Heinrich Ludwig Pölitz aus Leipzig im Königreich Sach-

47 Ewald Grothe: Konstitutionalismus in Hessen vor 1848. Drei Wege zum Verfassungsstaat im Vormärz. Eine vergleichende Betrachtung. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 107 (2002), S. 245-262. Online unter: http://www.vhghessen.de/inhalt/zhg/ZHG_107/11_Grothe_Konstitutionalismus.pdf (abgerufen am 19.4.2020). Ansätze eines Vergleichs im sächsisch-thüringischen Kontext: Reiner Gross: Verfassungen deutscher Territorialstaaten zwischen 1816 und 1831. Ernestinische Staaten und Königreich Sachsen im Vergleich. In: Jürgen John (Hrsg.): Kleinstaaten und Kultur in Thüringen vom 16. bis 20. Jahrhundert. Weimar u.a. 1994, S. 395-406.

48 Der von Hans-Ulrich Wehler in den 1970er Jahren maßgeblich entwickelte Begriff der defensiven oder konservativen Modernisierung wurde für die kurhessische Gesetzgebung der 1830er Jahre empirisch belegt bei Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 425-483.

sen. Sodann erreichten zum zweiten die liberalen Mehrheiten in den konstituierenden Landtagen die Verankerung von Verfassungsrechten, hier ging es vor allem um Grundrechte und Gewaltenteilung. Schließlich sorgten zum dritten die Liberalen in den gewählten konstitutionellen Ständeversammlungen in Kassel, Hannover und Dresden für die Verfassungsausgestaltung, indem sie dort zahlreiche Gesetzesvorhaben verabschiedeten und vielfältige Reformen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft auf den Weg brachten.

Kurzum: In den 1830er Jahren bildete der Liberalismus als Verfassungsbewegung und parlamentarische Gruppierung in den drei größeren Mittelstaaten des Deutschen Bundes eine politische Kraft, welche die Verfassungsgebung nachhaltig in ihrem Sinne beeinflusste und als politisches und publizistisches Gegengewicht zu den konservativen Politikern in Regierungen und Landtagen agierte.